

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft vom 27.07.2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 16.01.2018

(Die 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung wurde am 17.01.2018 im Internet bekannt gemacht.)

Präambel

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. 07. 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.03.2012 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Hauptsatzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft erlassen.

Auch wenn im Text nicht immer explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 26.06.2012 mitgeteilt, dass gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V keine Rechtsverstöße geltend gemacht werden.

§ 1

Name/Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: Über blauem Schildfuß, darin drei silberne Wellen übereinander, in Silber aus der Schildteilung wachsend eine rote Mauer mit einem torlosen gezinnten roten Burgturm mit schwarzem rechteckigen Fenster zwischen zwei Mauerzinnen.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin.
- (4) Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft führt ein Dienstsiegel mit dem Wappenbild der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, versehen mit der Umschrift „GEMEINDE FELDBERGER SEENLANDSCHAFT“.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten. Außerdem unterrichtet die Bürgermeisterin die Einwohner durch das Mitteilungsblatt „Kiek rin“ und das Internet über die Homepage der Gemeinde, <http://gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de> → Button „Informationen/Termine“, über allgemein bedeutsame Angelegenheiten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Gemeindevertretervorsteher.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Vorsitzenden.
- (4) Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 4

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht
 Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Bei Beschlüssen über
 - a) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 14 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 5 und § 36 Abs. 1 BauGB,
 - b) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB, § 173 Abs. 1 BauGB sowie
 - c) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB
 ist die Öffentlichkeit auszuschließen, sofern es für eine sachgerechte Behandlung erforderlich ist, Namen oder andere personenbezogene Daten zu nennen, durch die mit geringem Zusatzwissen Rückschlüsse auf die Person des Antragstellers/der Antragstellerin möglich sind.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin acht Mitglieder der Gemeindevertretung an. Die Gemeindevertretung wählt neben diesen acht weitere acht Mitglieder der Gemeindevertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss nimmt auch die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Der Hauptausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Gemeindevermögen zu verfügen:
 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000,00 € bis 50.000,00 € im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Gemeindevertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
 2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000,00 € bis 50.000,00 €,

3. Erwerb von beweglichen Sachen über 10.000,00 € bis 30.000,00 €, von Forderungen und anderen Rechten über 10.000,00 € bis 30.000,00 €,
 4. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 5.000,00 €,
 5. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und Hingabe von Darlehen bis 5.000,00 € bis 30.000,00 €,
 6. Aufnahme von Krediten über 15.000,00 € bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens.
 7. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, einschließlich Verträge nach HOAI über 10.000,00 €,
 8. Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde in folgender Höhe:

- Stundung	innerhalb einer Wertgrenze von	1.000,00 bis 2.500,00 €
- Niederschlagung	innerhalb einer Wertgrenze von	1.000,00 bis 2.500,00 €
- Erlass	innerhalb einer Wertgrenze von	500,00 bis 1.000,00 €,
 9. über städtebauliche Verträge im Wert von 12.500,00 € bis 50.000,00 €
 10. Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 12.500,00 € bis 50.000,00 €.
- (5) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
- (6) Soweit sich aus Absatz 4 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin:
- a) über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen nach VOL im geschätzten Wert von mehr als 10.000,00 € und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 50.000,00 €, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,
 - b) soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem bestimmten Jahresbetrag wiederkehrender Leistungen von mehr als 10.000,00 € bis 50.000,00 € und nach der VOB nach einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von mehr als 25.000,00 € bis 50.000,00 €.
- Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 6 a) und b) wird der Bürgermeisterin zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte der Laufbahngruppe 2. Beschäftigte ab der Entgeltgruppe EG 9 werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert oder gekündigt.
- (8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 bis 1.000,00 € trifft der Hauptausschuss.
- (9) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 7 zu unterrichten.
- (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Gemäß § 36 KV M-V werden ein Bau- und Entwicklungsausschuss, ein Rechnungsprüfungsausschuss sowie ein Kur- und Tourismusausschuss gebildet.
- (2) Der Bau- und Entwicklungsausschuss besteht aus sieben Gemeindevertretern und fünf sachkundigen Einwohnern. Er hat folgende Aufgabengebiete: Bauleitplanung, Sanierung, Dorferneuerung, Hoch-/Tief-/Straßenbaumaßnahmen.
- (3) Der Kur- und Tourismusausschuss setzt sich aus 4 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Er hat folgende Aufgabengebiete: Förderung der kurörtlichen

Entwicklung, Weiterentwicklung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft als Tourismusstandort, Beratung der den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Feldberger Seenlandschaft“ betreffenden Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung bzw. vom Hauptausschuss zu entscheiden sind.

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 2 und 3 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen. Der Rechnungsprüfungsausschuss erledigt die Aufgaben gem. § 3 und § 3a Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V). Er tagt nichtöffentlich.

§ 7

Bürgermeisterin

- (1) Die Bürgermeisterin wird für acht Jahre gewählt.
- (2) Sie trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 4 und 6.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 12.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,00 € pro Monat können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch eine von ihr beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 12.500,00 €.
- (4) Die Bürgermeisterin ernennt, befördert und entlässt Beamte der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe EG 8 werden durch sie eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (5) Die Bürgermeisterin entscheidet über:
 1. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 2. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 3. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 4. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten),
 5. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Genehmigung nach Erhaltungssatzung),
 6. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB (städtebauliche Gebote).Sie ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin die Stellungnahme des zuständigen Ortsrates einholen.
- (6) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,00 €, das heißt bis max. 99,99 €.
- (7) Die Bürgermeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung nach Kommunalbesoldungsverordnung in Höhe von 90,00 € monatlich.

§ 8

Stellvertretung der Bürgermeisterin

- (1) Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der der Bürgermeisterin unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten zwei Stellvertreter der Bürgermeisterin.
- (2) Die Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 € monatlich.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Gemeindevertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Die Bürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Entschädigung

1. Die Gemeinde gewährt eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit
 - des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gem. § 5 Entschädigungsverordnung M-V sowie der stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung für die Dauer der Vertretung in Höhe von 250,00 € monatlich,
 - der Fraktionsvorsitzenden gem. § 10 Entschädigungsverordnung M-V in Höhe von 100,00 € monatlich
 - sowie der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten gem. § 12 Entschädigungsverordnung M-V in Höhe von 110,00 € monatlich.

Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 10 Entschädigungsverordnung M-V eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.
- (3) Die sachkundigen Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.
- (4) Ausschussvorsitzende und deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung das Eineinhalbfache der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (5) Für Fraktionssitzungen wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (7) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für Sitzungen der Ortsteilvertretungen gem. §14 Abs.7 Satz 3 Entschädigungsverordnung M-V, die Ortsratsvorsitzenden der Ortsräte Lichtenberg, Lüttenhagen, Conow, Dolgen eine pauschalierte funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €, der Ortsratsvorsitzende des Orsrates Feldberg eine pauschalierte funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € gem. §11 Entschädigungsverordnung M-V. Ortsratsvorsitzende erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 11 Entschädigungsverordnung M-V eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung, wenn sie als Mitglied der Gemeindevertretung oder als sachkundige Einwohner an einer Sitzung der Gemeinde teilnehmen.

- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafter oder in einem ähnlichem Organ eines Unternehmens oder in einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250,00 € überschreiten, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern, soweit sie monatlich 500,00 € überschreiten.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind und soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet unter <http://gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de> → Button: „öffentl. Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht. Unter Rathaus, Prenzlauer Straße 2, 17258 Feldberger Seenlandschaft, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.
- (2) Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in der Bürgerzeitung der Gemeinde "Kiek rin". Der „Kiek rin“ erscheint in der Regel monatlich, der Termin der jeweils nächsten Ausgabe wird in der aktuellen Ausgabe angekündigt. Er wird kostenlos in alle Haushalte der Gemeinde geliefert. Daneben kann er über ein Abonnement bzw. über eine Einzellieferung über die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, Ortsteil Feldberg, Prenzlauer Str. 2, 17258 Feldberger Seenlandschaft, bezogen werden.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafel befinden sich am Giebel des Rathauses der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, OT Feldberg, Prenzlauer Straße 2, 17258 Feldberger Seenlandschaft.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsräte werden durch Aushang in der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich werden die Einladungen zu den Sitzungen sowie Beschlussvorlagen und Niederschriften der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsräte im Internet über <http://gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de> → Button: „Politische Gremien“ → „Bürgerinformationssystem“ veröffentlicht.“
- (8) Als Ergänzung zu den öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1 und Abs. 3 werden alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde in der Bürgerzeitung der Gemeinde, dem "Kiek rin", zeitnah und nachrichtlich abgedruckt.

§ 12

Ortsteile / Ortsteilvertretung

- (1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsratsbereichen Conow, Dolgen, Lichtenberg, Lüttenhagen sowie Stadt Feldberg.
- (2) Es werden Ortsteilvertretungen für das jeweilige Gebiet der Ortsratsbereiche gewählt. Sie führen die Bezeichnung Ortsrat. Ein Ortsrat kann für mehrere Ortsteile gewählt werden. Die Ortsräte werden wie folgt gebildet und bezeichnet:

<u>Ortsrat/Bezeichnung</u>	<u>Vertretene Ortsteile</u>
Conow	Conow, Fürstenhagen, Tornowhof, Wittenhagen
Dolgen	Dolgen, Triepkendorf, Koldenhof, Hasselförde, Mechow, Labee, Gnewitz, Gräpkenteich, Waldsee
Stadt Feldberg	Feldberg, Laeven, Neuhof, Carwitz, Schlicht
Lichtenberg	Lichtenberg, Wendorf, Krumbek, Neugarten Wrechen, Schönhof
Lüttenhagen	Lüttenhagen, Cantritz, Weitendorf.

Das Ergebnis der Kommunalwahlen im jeweiligen Bereich eines Ortsrates ist bei der Besetzung der Ortsräte zu berücksichtigen. Die Mitgliederzahl der Ortsräte beträgt bis 500 Einwohner 5, bis 1.000 Einwohner 7 und über 1.000 Einwohner 9. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die nach den melderechtlichen Vorschriften für den Stichtag 1. Januar des Wahljahres für den jeweiligen Ortsratsbereich ermittelt wird. Die Ortsräte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (3) Die Ortsratsmitglieder haben für Sitzungen der Ortsräte Anspruch auf Entschädigung nach § 10 Absatz 7 dieser Hauptsatzung.

§ 13 Aufgaben der Ortsräte

- (1) Die Ortsräte haben in allen wichtigen Angelegenheiten für ihr jeweiliges Gebiet ein Vorschlagsrecht, einen Unterrichtsanspruch, ein Recht zur Stellungnahme sowie einen Anspruch auf Anhörung durch die Bürgermeisterin bzw. die Gemeindevertretung. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere:
 1. Aufstellung des Haushaltsplanes
 2. Planung und Durchführung von Investitionen,
 3. Aufstellen, Ändern, Ergänzen und Aufheben des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem BauGB,
 4. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 5. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 6. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen bzw. deren Erwerb, Anmietung und Pachtung,
 7. Änderung von Grenzen,
 8. Stellungnahme zu Bauvorhaben, die planungsrechtlich nicht eindeutig beurteilt werden können.
- (2) Der Ortsrat hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen,
 2. die im Ortsratsbereich tätigen Investoren, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören,
 3. die Identität der Ortsteile durch Förderung des sozialen und kulturellen Zusammenlebens zu wahren sowie die heimatlichen Traditionen zu pflegen.
- (3) Die Sitzungen der Ortsräte sind öffentlich. § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Der Ortsratsvorsitzende kann Einwohnerversammlungen für einen Ortsteil oder den Ortsratsbereich einberufen.

§ 14 Wahl der Ortsräte

- (1) Die Ortsräte werden spätestens zwei Monate nach der Kommunalwahl durch die Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Die Wahl der Ortsräte erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Besetzung der Sitze in den Ortsräten ist entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl im jeweiligen Gebiet der Ortsteilvertretung vorzunehmen.
- (3) Die Gemeindevertretung stimmt in einem Wahlgang über die Listen der Parteien und Wählergruppen ab. Die Wahl eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Abs. 2 KV M-V durchgeführt.

§ 15 Festlegungen zur Finanzwirtschaft

- (1) Die Gemeinde hat eine Nachtragspflicht, wenn
 - sich die Erträge um 5% gegenüber dem Plan vermindern,
 - sich der Jahresfehlbetrag um 10% gegenüber dem Plan erhöht,
 - der Saldo der Ein- und Auszahlungen für Investitionen einen Fehlbetrag hat,
 - sich die Deckungslücke der Finanzmittel um 10% erhöht,
 - die Aufwendungen/Auszahlungen im Einzelfall 1% der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen übersteigen.

Instandsetzungen an Bauten und Anlagen dürfen bis zu 5.000,00 € über den veranschlagten Planansatz hinaus oder außerplanmäßig vorgenommen werden, wenn die Auftragsauslösung unabweisbar ist. Des Weiteren hat die Gemeinde gem. § 48 (2) Nr.4 KV M-V für nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, für die eine neue Anlagennummer eingerichtet wird (ausgenommen die Sachverhalte im § 48 (3) Nr.1 - 4 KV M-V), eine Nachtragspflicht.
- (2) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung in den Finanzhaushalt aufgenommen werden, ist durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Die Wertgrenze wird auf größer 20.000,00 € festgelegt. Für Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung muss mindestens eine Kostenschätzung vorliegen. Die Wertgrenze wird von 5.000,00 € bis 20.000,00 € festgelegt. Alle Investitionen unter 5.000,00 € sind frei von Festsetzungen.
- (3) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn
 - a) die Abweichung des Jahresergebnisses des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsverrechnungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach der Verrechnung der internen Leistungsverrechnungen zum geplanten Jahresfehlbetrag bzw. Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilhaushaltes 5% beträgt,
 - b) die Abweichung der Gesamtauszahlungen einer Investition bzw. Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 € beträgt,
 - c) die Abweichung zum geplanten Verlustausgleich in der Sonderrechnung - Kurverwaltung - 10 % beträgt,
 - d) im Eigenbetrieb - Kurverwaltung - Schadensereignisse eine Belastung des Eigenkapitals in Höhe von 10% nach sich ziehen oder nach sich ziehen können,
 - e) in den Zweckverbänden, denen die Gemeinde angehört, Schadensereignisse eine Belastung des Eigenkapitals in Höhe von 20% nach sich ziehen oder nach sich ziehen können.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) § 1 Absatz 2 dieser Hauptsatzung tritt zum 01.11.2011 in Kraft.
- (2) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.03.2011 außer Kraft.

Feldberger Seenlandschaft, den 27.02.2012

Gez. Constance Lindheimer
Bürgermeisterin